

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 111 des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26. Nov. 1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen Bebauungsplan Nr. 146 i. v. A. bestehend aus der Planzeichnung und den textl. Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 21. Dez. 1989

gez. Hahn
Bürgermeister

gez. Rohde
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der ... Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. ... beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs 1 BauGB am ... ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den ...

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flurkarte, Flur ... Vergrößerung 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Katasteramt Hannover am ... Az ...

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.



Neustadt a. Rbge., den 21. Dez. 1989

Dipl. Ing. Klaus Rehbein

Der Entwurf der ... Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge., den 16. Febr. 1989

gez. i. A. Kniernien
Planverfasser

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem Entwurf der ... Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der ... Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs 2 BauGB öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Neustadt a. Rbge., den ...

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der ... Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs 3 BauGB beschlossen. Den Betroffenen im Sinne von § 13 Abs 1 BauGB wurde vom 11.2.87 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 30.3.87 gegeben.

Neustadt a. Rbge., den 21. Dez. 1989

gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs 2 BauGB in seiner Sitzung am 11.5.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 21. Dez. 1989

gez. Rohde
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs 3 BauGB dem Landkreis Hannover am 02.01.1990 angezeigt worden. Der Landkreis Hannover hat am 27.02.1990 (Az 606172-11/23-146.1) erklärt, daß er keine Teilweise die / Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und daß diese durch Erfüllung von Maßgaben beherrschbar sind.

Landkreis Hannover
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage

(Siegel)

gez. Lehberg

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom ... (Az ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am ... beigetreten.⁶⁾ Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom ... bis ... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den ...

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 29.03.1990 im Amtsblatt f. d. Landkr. Hann. Nr. 13 erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.03.1990 rechtsverbindlich geworden.

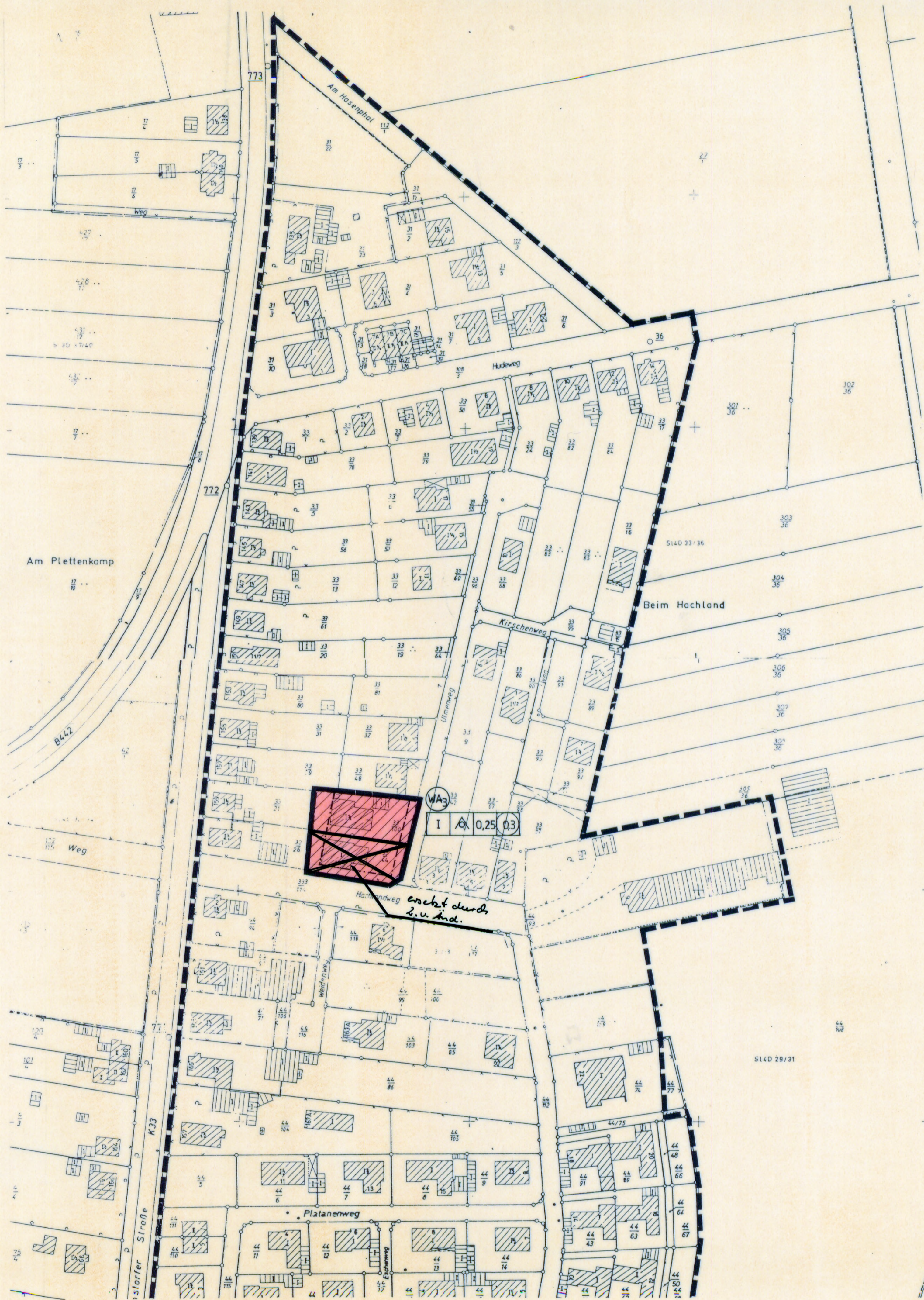
Neustadt a. Rbge., den 03.04.1990

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Stadtdirektor
i. A. gez. Spennes

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den ...

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn der Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich



ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG)
 Allgemeines Wohngebiet (eingeschränkt § 1 (5) BauNVO) (siehe textliche Festsetzungen)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)
 0,25 Grundflächenzahl
 Geschossflächenzahl
 I Zahl der Vollgeschosse

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 u. 23 BauNVO)
 nur Einzelhäuser zulässig
 - - - - - Baugrenze

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
 Abgrenzung des Bereiches der 1. vereinfachten Änderung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In allgemeinen Wohngebieten (WA3) sind gemäß § 1 (5) BauNVO die Anlagen nach § 4 (2) 2-3 BauNVO und die Ausnahmen nach § 4 (3) 2-6 BauNVO nicht zulässig. Soweit Wohngebäude errichtet werden, dürfen diese nicht mehr als als zwei Wohnungen haben.

**STADT NEUSTADT A. RBGE.
LANDKREIS HANNOVER
BEBAUUNGSPLAN NR. 146
"HACHLAND" M.1:1000
I. VEREINF. ÄNDERUNG**

